

Kennzeichen von Schlichtungsverfahren

- Einvernehmen der Parteien für Beendigung/
keine Spruchkompetenz
- Kostenerstattung also allein aufgrund eines
materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs

Rechtliche Grundlage für Schlichtungsverfahren

- obligatorisch durch Gesetz
(insbesondere § 15a EGZPO)
- Vertrag
 - obligatorisch durch Schlichtungsvereinbarung
(vor der Streitigkeit abgeschlossen)
 - freiwillig, ad hoc-Konstituierung; einzelfallbezogene
Schlichtungs-/Mediationsvereinbarung
 - Bezugnahme auf institutionalisierte Verfahren möglich

Prozessrechtliche Wirkungen von Schlichtungsvereinbarungen

- Unzulässigkeit der Klage?
- Hemmung von Verjährungsfristen?
- Vollstreckung der „Ergebnisse“/
abgeschlossenen Vergleiche

Verhältnis von Mediation und Rechtsberatung

- RBERG (Erlaubnispflicht) anwendbar auf die
Mediation?
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
§ 43a IV BRAO
- Verbot des Tätigwerdens bei Vorbefassung in
derselben Angelegenheit § 45 BRAO
- Problem der Vertraulichkeit der Daten aus der
Mediation

Typische Inhalte von Schlichtungsvereinbarungen

- Parteien: KlientInnen und SchlichterInnen
- Zielsetzung: Schlichtung/Mediation
- Bei allgemeinen Schlichtungsklauseln:
 - Beendigung des Verfahrens
 - Bestellung der Schlichtungspersonen
- Gegenseitige Verpflichtungen der KlientInnen
- Aufgaben und Pflichten der SchlichterInnen
- Honorar und Zahlungsmodalitäten

Typische Verpflichtungen der Schlichtungsparteien gegeneinander

- Auskunft
- Verfahren nicht durch zwischenzeitliche Entscheidungen gefährden
- mit MediatorIn nur gemeinsam zu sprechen
- keine Entbindung vom Zeugnisverweigerungsrecht
- gerichtliche Verfahren zunächst ruhen lassen

Typische Verpflichtungen von MediatorInnen

- Neutralität/Unabhängigkeit
- Bemühen um die Parteien
- keine übermäßige Verzögerung
- Vertraulichkeit
 - u.a.: Verpflichtung zur Geltendmachung von Zeugnisverweigerungsrechten
- Aufklärungspflichten bei gütlicher Einigung